# Satzung

vom 04. Februar 2001



# Verein für Philatelie und Numismatik "Niedersachsen" Osnabrück von 1928 e. V.

Mitglied des Verbandes der Philatelisten in NRW e.V. im BDPh e. V.

Deutschen Altbriefsammler – Verein e. V.

Verkehrsverein Stadt und Land Osnabrück e. V.

Deutsche Gesellschaft für Post und Telekommunikationsgeschichte e. V.

vormals: Briefmarken – Sammler – Verein " Niedersachsen " e. V. Osnabrück von 1928

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 04. Februar 2001 wie vorliegend beschlossen.

# Satzung

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein wurde am 21. 03. 1928 gegründet und führt den Namen "Verein für Philatelie und Numismatik Niedersachsen" Osnabrück von 1928
- Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein "in der abgekürzten Form "e. V."
- Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück
- 4. Der Verein ist Mitglied in einem Landesverband und somit auch dem Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) angeschlossen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Verein bezweckt auf rein kultureller Basis die Förderung und Verbreitung der Philatelie und Numismatik. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- a) z. Zt. zweimal im Monat Versammlungen mit Tauschmöglichkeiten bzw. Vorträgen und Erfahrungsaustausch durchzuführen.
- b) Eine Vereinsbücherei zu unterhalten.
- c) Neuheiten der Philatelie und Numismatik zu beschaffen.
- d) Die Vereinsmitglieder in philatelistischen und numismatischen Fragen zu beraten.
- e) Eine Jugendgruppe zu betreuen und zu fördern.
- f) Philatelistische und numismatische Veranstaltungen durchzuführen.
- g) Alle Missstände auf dem Gebiet der Philatelie und Numismatik zu bekämpfen.
- h) Internationale philatelistische und numismatische Beziehungen zu pflegen.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person nach vollendetem 18. Lebensjahr werden. Personen, die vorwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, können nicht aufgenommen werden.
- 3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- Über die Aufnahme des Bewerbers als Mitglied beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist endgültig. Der Grund der Ablehnung braucht nicht benannt zu werden.
- Wer sich um den Verein oder um die Philatelie und Numismatik verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich, begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung, binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstandes ausgeschlossenen Mitgliedes.

# § 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Desweiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die jedoch 50 % des Jahresbeitrages nicht überschreiten dürfen.
- Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- Jedes ordentliche Mitglied hat ein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.
- 4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Beschäftigung im Verein die erlassenen Ordnungvorschriften zu beachten, sowie die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, jederzeit die Interessen des Vereins zu vertreten und dafür zu sorgen, dass der Verein seine Aufgaben und seinen Zweck erfüllen kann.
- 5. Jeder Wohnungswechsel oder eine Namensänderung sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind pünktlich zu den festgelegten Terminen zu erfüllen.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1.a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) 2 Stellvertreter / innen des / der 1. Vorsitzenden
- c) dem / der Schriftführer / in
- d) dem / der Schatzmeister / in
- Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder eine / ein stellvertretende / r Vorsitzende / r vertreten.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die nächste Mitgliederversammlung. Erforderlichenfalls beauftragt der Vorstand eine geeignete Person mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen.

#### 6. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der Vorstand
- b) der Jugendwart
- c) der Bücherwart
- d) der Ausstellungsleiter
- e) die Ehrenvorsitzenden
- f) die mit besonderen Aufgabengebieten beauftragten Vereinsmitglieder

#### § 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich einmal statt, und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen dritten ist ausgeschlossen.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angaben der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann den Vereinsnachrichten beigelegt werden.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, bei dem Vorstand einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt immer als ungültige Stimme und bleibt für das Abstimmungsergebnis ausser Betracht. Entscheidend sind nur die Ja – und Nein – Stimmen. Zu einem Beschluss. der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von ¾ aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Antwort des Mitgliedes nicht binnen 14 Tagen seit der schriftlichen Aufforderung eingegangen ist.
- Über die, in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift (Protokoll) ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- Eine richtige Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Grundes vom Vorstand verlangt.

# § 10 Kassenprüfung

Die sachliche und rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassenangelegenheiten findet alljährlich durch die Kassenprüfer statt.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören, und auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, bei Bedarf auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, über die Prüfung der Kassenführung berichten. Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf drei Wahlperioden beschränkt.

# § 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von den Mitgliedern oder dem Vorstand beantragt werden. Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung jedem einzelnen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insoweit wird auf § 9 verwiesen.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein Beschluss kann nur dann rechtswirksam gefasst werden, wenn über die Hälfte aller Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung vertreten sind.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von vier der fünf gültigen Stimmen erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite innerhalb von zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss dessen Vermögen kulturellen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt.

#### § 13 Bestimmungen für die Jugendgruppe des Vereins

Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Vereins: Sie nennt sich "Junge Briefmarken – und Münzfreunde." Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendleiter tritt auch nach außen als Sprecher der Jugendgruppe auf.

Die Jugendgruppe ist Mitglied in einem Landesring der DPhJ und somit auch dem Bund Deutscher Philatelisten e. V. angeschlossen. Die Jugendgruppe erhält einen Zuschuss vom Verein, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Die Gruppe verwaltet sich selbst und verfügt insbesondere über die Gestaltung, den Ort und die Zeit ihrer Treffen. Zur Selbstverwaltung werden für die Dauer eines Jahres von der Jugendgruppe gewählt

- a) der Gruppensprecher
- b) ein Stellvertreter

Weitere Obleute können nach Bedarf gewählt werden.

Die Mitgliederbeiträge sind vom Leiter der Jugendgruppe zu kassieren und auf das vorhandene Sparkonto bei der Sparkasse Osnabrück einzuzahlen.

Die Gelder bleiben zur Verfügung der Jugendgruppe. Ansonsten gilt für die Jugendgruppe die Satzung des Vereins.

#### § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie erfolgter Eintragung in das Vereinsregister (05.07.2001) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Briefmarken – Sammler – Vereins "Niedersachsen "e.V. Osnabrück von 1928 vom 21. 03. 1976 außer Kraft.

Osnabrück, den 05.07.2001